

Anwaltskanzlei Grimme & Partner

NEWSLETTER #1/2019



“So lächelten sie sich freundlich an und ihre Seelen nickten sich durch die Fenster ihrer Augen zu.“

(Hermann Broch)

Aus dem Inhalt:

Aus gegebenem Anlass, noch einmal:
Die Haftung der “Deutschen Post“ im
int. Paketverkehr
von Benjamin Grimme **Seite 2**

Schlagworte: Weltpostverein, Weltpostvertrag,
Post-Paket-Übereinkommen, Deutsche Post AG,
DHL Paket GmbH, Paket, Verlust, Haftung,
qualifiziertes Verschulden, unbegrenzte Haftung,
§§ 425 ff. HGB, §§ 452 ff. HGB, Art. 29 CMR,
MÜ

Leistungsfreiheit des Bauherrenhaft-
pflichtversicherers
von Angela Schütte **Seite 5**

Schlagworte: Vollmacht Assekuradeur, wirksa-
mer Versicherungsvertrag, Einbeziehung von
Versicherungsbedingungen, gefahrerhebliche
Umstände

„Schiffsbezogenheit“ eines Pflichtenver-
stoßes in der Yachthaftpflichtversiche-
rung
von Frank Geissler **Seite 10**

Schlagworte: Yachthaftpflichtversicherung,
schiffsbezogene Gefahr, Brand, Deckungspro-
zess, Haftpflichtprozess, Trennungsprinzip,
Rechtsscheinhaftung, Versicherungsmakler, §§
100, 103, 106 VVG, §§ 164, 823 ff BGB, § 2
HaftPflG

Betriebsbezogenheit des Beladevor-
gangs mit einer „Ameise“ in der Kfz-
Haftpflichtversicherung
von Frank Geissler **Seite 11**

Schlagworte: Kfz-Haftpflicht, Betriebsgefahr,
Beladen und Entladen, Hilfsmittel, Elektroamei-
se, §§ 7, 8, 18 StVG, §§ 249ff BGB

Aktuelles Urteil des Landgerichtes
Berlin vom 30.01.2019, - Az. 101 O
82/17 - zum Lagerrecht
von Folkert Baars **Seite 12**

Schlagworte: Urteil des Landgerichtes Berlin
vom 30.01.2019, Az. 101 O 82/17, Lagerrecht,
Beschluss des Bundesgerichtshofes vom
20.05.2015, Az. VII ZB 53/13

Wenn der Strom am Flughafen einmal
ausfällt.
von Henrik Baark **Seite 17**

Schlagworte: Art. 7 Verordnung (EG) 261/2004,
Art. 5 Verordnung (EG) 261/2004, Fluggast-
rechte, Ausgleichszahlungen, außergewöhnliche
Umstände

Ihre Ansprechpartner **Seite 18**

Aus gegebenem Anlass, noch einmal: Die Haftung der “Deutschen Post“ im int. Paketverkehr

Die Deutsche Post AG differenziert bei der Beförderung von Paketen zwischen Privat- und Geschäftskunden.

I: Privatkunden kontrahieren bei Einlieferung ihrer Pakete mit der Deutschen Post AG.

Entsprechend ist die Deutsche Post AG auf den Einlieferbelegen als Vertragspartnerin ausgewiesen und wird auf die AGB der Deutschen Post AG hingewiesen.

Gleiches gilt auch Geschäftskunden, welche ihre Pakete selber in *Postfilialen* zur Beförderung aufgeben.

Gleich, ob national oder international.

Die AGB der Deutschen Post AG sollen Anwendung finden.

II: Bei der Beförderung von Paketen für Geschäftskunden mit Rahmenverträgen im nationalen Verkehr soll nach <https://www.dhl.de/de/toolbar/footer/impresum/vertragspartner-impressum.html> gelten:

DHL Paket GmbH handelt als Tochtergesellschaft der Deutsche Post AG bei Geschäftskunden-verträgen über Pakettransporte im Inland als Hauptfrachtführer im eigenen Namen.

Die Deutsche Post AG soll *weiterer Vertragspartner* (sic.!) sein.

Hinsichtlich der Beförderung von Paketen von Geschäftskunden mit Rahmenverträgen soll gelten:

Deutsche Post AG handelt bei Geschäftskundenverträgen über internationale Pakettransporte als Hauptfrachtführer.

Vertragspartnerin der Geschäftskunden nach den Rahmenverträgen ist indes (nur) die DHL Paket GmbH.

Welche bei internationalen Pakettransporten als *Vertreterin* der Deutschen Post AG handeln will.

In den Rahmenverträgen der DHL Paket GmbH heißt es:

Bei internationalen Paket-transporten handelt sie (DHL Paket GmbH) im Namen und für Rechnung der Deutschen Post AG.

Korrespondierend sollen die AGB der Deutschen Post AG für internationale Beförderungen Anwendung finden (vgl. <https://www.dhl.de/content/dam/images/pdf/dhl-paket-international-agb-022017.pdf>)

In Ziff. 1 (3) vorgenannter AGB heißt es:

Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden der Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen (Ergänzende Paket-

postbestimmungen etc.), nachfolgend einheitlich „Weltpostvertrag“, in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzend die Vorschriften der §§ 407 ff HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

Die Haftung der Deutschen Post AG ist in Ziff. 6 vorgenannter AGB geregelt. Dort heißt es in Ziff (3):

(3) Die Haftung der Deutschen Post gemäß Absatz 1 ist vorbehaltlich zwingender anderer gesetzlicher Vorschriften entsprechend den Bestimmungen des Weltpost-Vertrages auf 40 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR) pro Paket (Stück) zuzüglich 4,50 SZR je kg begrenzt. Für den Service „Nachnahme“ – nur für Fehler bei der Einziehung oder Übermittlung des Betrages nach Ablieferung der Pakete – beschränkt sie sich auf den Nachnahmebetrag.

Dass bei int. Pakettransporten die Deutsche Post AG, vertreten durch die DHL Paket GmbH, (auch) Vertragspartnerin der Geschäftskunden mit Rahmenverträgen (wie auch bei Privat- und Geschäftskunden ohne Rahmenverträge) sein und als *Hauptfrachtführer* (?) agieren soll, ist ersichtlich dadurch begründet, dass (nur) die Deutsche Post AG, nicht aber die DHL Paket GmbH, (nat.) *Postverwaltung* i.S.d. Weltpostvertrages (WPV) und des Post Paket Übereinkommens (PPÜ) ist, sich aber nur eine nationale Postverwaltung auf die Bestimmungen des WPV / PPÜ berufen kann.

Anders, als nach den Bestimmungen der §§ 452 ff, 425 ff HGB, ist die Haf-

tung nach den Bestimmungen des WPV / PPÜ bei einem qualifizierten Verschulden nicht zu durchbrechen.

Dass (jedenfalls) die Deutsche Post AG nach den Bestimmungen des WPV/PPÜ nur begrenzt – und auch bei einem qualifizierten Verschulden nicht zu durchbrechen – einzustehen hat, hat der BGH bereits festgeschrieben (vgl. BGH, Urteil vom 03.03.2015, Az. I ZR 273/02 und Urteil vom 22.09.2005, Az. I ZR 67/03).

III. Allein könnte nicht nur fraglich sein, ob die vorangestellte *Konstruktion*, nach welcher (auch) bei einem Vertragsabschluss mit der DHL Paket GmbH über die Beförderung internationaler Pakete, jedoch (vermeintlich) handelnd bloß als Vertreter der Deutschen Post AG, die Einbeziehung der Bestimmungen des WPV/PPÜ über die AGB der Deutschen Post AG überhaupt zulässig ist (?).

Stellt sich insbesondere die Frage, ob der Verweis der Deutschen Post AG auf die Geltung des WPV/PPÜ so überhaupt noch möglich/wirksam ist?

Als nämlich (erstmal) Frau Prof. Dr. Czerwenka (Münchener Anwaltshandbuch, Internationales Wirtschaftsrecht, § 8, Rndz. 409 ff.) darauf hingewiesen hat, dass in Art. 31 Abs. 2 der Satzung des Weltpostvereins bestimmt ist, dass der Weltpostvertrag, die gemeinsame Verfahrensordnung sowie die sonstigen Abkommen (mithin auch das PPÜ) gleichzeitig mit den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Kongressen, zu den anlässlich der Kongresse bestimmten Terminen in Kraft treten, um

sicherzustellen, dass die Rechtslage nicht völlig unübersichtlich wird.

Umgekehrt aber gilt, dass der von dem Kongress festgesetzte Inkrafttretenszeitpunkt gleichzeitig der Zeitpunkt ist, an welchem die Verträge des vorangegangenen Kongresses außer Kraft treten (vgl. Art. 31 Abs. 2 der Satzung des Weltpostvereins).

Zusätzlich enthalten die einzelnen Verträge noch einmal die Bestimmung, dass sie nur bis zum Inkrafttreten der Verträge des nächsten Kongresses gelten.

So lautete bspw. Art. 65 des Weltpostvertrages von 1999:

Dieser Weltpostvertrag tritt am 01.01.2001 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Verträge des nächsten Kongresses.

Deutschland hat indes nur die bis zum 08.11.2002 von diesen Kongressen verabschiedeten neuen Verträge ratifiziert.

Die letzte Ratifikation, welche am 08.11.2002 erfolgte, bezieht sich auf die des Kongresses in Peking im Jahre 1999 verabschiedeten Verträge des Weltpostvereins vom 15.09.1999.

Die auf den nachfolgenden Kongressen verabschiedeten Verträge hat Deutschland indes nicht (mehr) ratifiziert.

D.h. – s.o. – nach Art. 65 des Weltpostvertrages von 1999, mit Inkrafttreten der auf dem nachfolgenden Kongress, näm-

lich dem Kongress in Bukarest, verabschiedeten Verträge vom 05.10.2004, der Weltpostvertrag zum 01.01.2006 in Deutschland außer Kraft getreten ist.

Damit gelten in Deutschland seit dem 01.01.2006 keine international einheitlichen Rechtsvorschriften nach dem WPV/PPÜ mehr.

Vielmehr haftet die Deutsche Post AG (und damit auch die DHL Freight GmbH) nach den jeweils einschlägigen frachtrechtlichen Vorschriften der CMR, des MÜ oder der §§ 452 ff., 425 ff. HGB.

Und zwar – bei einem qualifizierten Verschulden, jedenfalls bei Beförderungen nach den Bestimmungen der CMR bzw. der §§ 452 ff., 425 ff. HGB – der Höhe nach unbegrenzt.

Nach Art. 29 CMR, §§ 249 ff. BGB bzw. nach § 435 HGB, wie jeder andere Paketdienstleister/Frachtführer auch.

Korrespondierende Urteile zur aktuellen Rechtslage liegen noch nicht vor, sind entsprechende Verfahren aber bereits (in erster Instanz) rechtshängig.

*Benjamin Grimme
Rechtsanwalt*

Schlagworte: Weltpostverein, Weltpostvertrag, Post-Paket-Übereinkommen, Deutsche Post AG, DHL Paket GmbH, Paket, Verlust, Haftung, qualifiziertes Verschulden, unbegrenzte Haftung, §§ 425 ff. HGB, §§ 452 ff. HGB, Art. 29 CMR, MÜ

Entscheidungsfortgang: Der BGH hat in einer unserer Sachen die von der dortigen Klägerin gegen die Entscheidung des OLG Hamburg vom 05.04.2018, Az. 6 U 225/16 = TransportR. 2018, S. 303 ff, erhobene Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 21.02.2019, Az. I ZR 69/18, zurückgewiesen.

Leistungsfreiheit des Bauherrenhaftpflichtversicherers

Das Landgericht Ravensburg, Az. 6 O 277/18 hatte in seinem Urteil vom 13.12.2018 über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Der von hier aus vertretene Versicherer war seitens seiner Versicherungsnehmerin vor dem Landgericht Ravensburg im Wege der Feststellungsklage in Anspruch genommen worden. Die Klägerin beehrte Feststellung darüber, dass die Beklagte der Klägerin aus einer Bauherrenhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz zu gewähren habe.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin wollte auf ihrem Geschäftsgelände ein altes Geschäftsgebäude abbrechen und an das weiter bestehende Gebäude eine neue Gewerbehalle errichten lassen. Die Bauarbeiten sollten über eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abgesichert werden.

Die Klägerin ließ über ihren Makler einen Antrag auf Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung bei der Assekuradeurin der Beklagten stellen. Der Makler hatte den Antrag auf Abschluss

einer Versicherung ausgefüllt und im Antrag angegeben, dass Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal bis zu einer Summe von EUR 3.000.000,00 versichert werden sollten und gab eine Bausumme von EUR 500.000,00 an. Versicherungsbeginn war der 01.01.2014, Versicherungsende der 01.01.2016. Die Versicherungsprämie betrug ein Einmalnettobetrag von EUR 108,00. Risikoträger des Versicherungsvertrages sollte die Beklagte sein.

Im Dezember 2013 übersandte die Assekuradeurin, die dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beigetreten war, der Klägerin den Versicherungsschein über den Neuabschluss der Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung. Versicherungsumfang lautete bei einer Bausumme von EUR 500.000,00 auf eine Deckungssumme bis zum EUR 3.000.000,00 je Versicherungsfall.

Neben dem Versicherungsvertrag bei der Beklagten bestand zugunsten der Klägerin eine Betriebshaftpflichtpolice bei einem anderen Versicherer. Diese Police gewährte einen Versicherungsschutz für Personenschäden in Höhe von DM 2.000.000,00.

Die Beklagte und die Assekuradeurin waren seit Dezember 2009 über einen Rahmenvertrag miteinander verbunden. Dieser Rahmenvertrag gestattete es der Assekuradeurin Bauherrenhaftpflichtversicherungen anzubieten sowie Versicherungspolicen auszustellen. In dem Vertrag hieß es unter anderem:

„Darüber hinaus ist S. im Privatkundengeschäft Abschlussvertreter gemäß § 71 VVG für A. und insoweit berechtigt, die Vertragsabwicklung für diese durchzuführen.“

Ergänzend hieß es sodann weiter im Rahmenvertrag:

„Grundsätzlich sind nur die in den Annahmerichtlinien zu den Anlagen 1 bis 10 genannten Risiken versicherbar.“

Die Annahmerichtlinien beschränken den Anwendungsbereich bei einer Bauherrenhaftpflichtversicherung auf private Risiken. Gewerbliche Risiken waren über diesen Rahmenvertrag nicht versicherbar.

Im Oktober 2013 beauftragte die Klägerin ein Unternehmen mit dem Bau der Gewerbehalle. Dieses Unternehmen übernahm die Bauleitung für die im Lieferumfang enthaltenen Leistungen. Die Firma war letztlich mit der Herstellung der Hallenhülle beauftragt. Es war hier eine Pauschalsumme von EUR 499.000,00 netto vereinbart.

Diese Firma begann im Jahr 2014 mit den Bauarbeiten und stellte unter anderem in der Bodenplatte Kabelschächte her, die größtenteils mit Spanplatten abgedeckt worden waren, so dass eine einheitliche ebene Oberfläche entstand. Die Arbeiten waren am 23.10.2014 abgeschlossen.

Am 03.11.2014 begann eine andere Firma mit der Verlegung von Druckluftleitungen. Am 05.11.2014 verunglückte ein Angestellter dieser Firma schwer. Der Mitarbeiter war mit einer ausgefahrenen Hebebühne über den Hallenbo-

den gefahren. Mit den rechten Rädern geriet die Hebebühne in einen Kabelschacht und die darauf befindliche Spanplatte zerbrach und die Hebebühne kippte um. Der Mitarbeiter stürzte aus einer Höhe von 7 – 8 Metern auf den Betonboden und zog sich schwere Verletzungen zu. Er ist seit dem Unfall arbeitsunfähig.

Dieser Unfall war Gegenstand eines anderen Rechtsstreits vor dem Landgericht Ravensburg. In diesem Rechtsstreit war die hiesige Klägerin zur Zahlung von Schadensersatz an dem verunglückten Mitarbeiter verurteilt worden sowie die zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen.

Am 29.03.2017 übersandte der Makler der Klägerin eine Schadensanmeldung an die Assekuradeurin. Unter dieser Schadensanzeige befand sich eine Mitteilung gemäß § 28 Abs. 4 VVG. Diese Schadensmeldung ging am 10.04.2017 bei der Beklagten ein. Die Beklagte lehnte eine Deckungsverpflichtung ab.

Die Klägerin hatte bereits ihren weiteren Versicherer wegen des Schadens in Anspruch genommen. Es stand zu vermuten, dass die dort eingedeckte Deckungssumme in absehbarer Zeit ausgeschöpft sein wird.

Die Klägerin behauptete, der von ihr gestellte Feststellungsantrag sei zulässig. Im Übrigen ging sie davon aus, dass ihre Streithelferin bevollmächtigt gewesen sei, auch gewerbliche Risiken zu zeichnen. Es sei nicht zu erkennen gewesen, dass die Streithelferin nur private Risiken hätte zeichnen dürfen. Im Übrigen jedoch die Klägerin ohnehin von einer konkludenten Genehmigung

gemäß § 177 BGB ausgeht, da die Beklagte die Prämie entgegengenommen habe.

Nach Ansicht der Klägerin seien die vorgelegten Besonderen Versicherungsbedingungen auf den streitgegenständlichen Vertrag nicht anwendbar. Aus der Überschrift dieser Bedingungen würde hervorgehen, dass diese nur für private Risiken gelten sollen. Streitgegenständlich seien jedoch gewerbliche Risiken versichert worden, so dass die vorgelegten Bedingungen nicht anwendbar seien. Im Übrigen läge ein Ausschluss nicht vor. Die Klägerin habe die Bauleitung nicht innegehabt, sondern der von ihr beauftragten Firma übertragen. Abzustellen sei hier nicht auf den Unfall selbst, sondern auf den Zeitpunkt der Errichtung desjenigen Gebäudeteils, welcher für den Unfall ursächlich gewesen sei.

Ferner behauptet die Klägerin einen Verstoß der Klausel gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB.

Die Klägerin behauptet zudem, die von ihr angegebene Bausumme sei nicht überschritten. Sie sei zum Vorsteuerabzug berechtigt und somit der Nettobetrag unter EUR 500.000,00 geblieben. Außerdem sei bei Vertragsschluss nicht zu erkennen gewesen, wie hoch die Bausumme werden würde. Die Bausumme hätte angepasst werden können und die Klägerin sodann eine erhöhte Prämie ausgeglichen. Im Übrigen sei die Klägerin nicht ordnungsgemäß nach § 28 Abs. 4 VVG belehrt worden.

Die Beklagte hingegen ist der Auffassung, dass zwischen den Parteien ein Vertrag über einer Bauherrenhaftpflicht-

versicherung nicht zu Stande gekommen ist. Die Assekuradeurin habe lediglich private Risiken zeichnen dürfen. Das Antragsformular sei von der Assekuradeurin erstellt worden und die dort genannten Bezeichnungen könnten nicht der Beklagten angelastet werden. Die Streithelferin habe ohne Vertretungsmacht gehandelt, denn der Rahmenvertrag gibt lediglich eine Berechtigung zum Abschluss von privaten Bauherrenhaftpflichtversicherung. Der Vertrag sei auch nicht genehmigt worden.

Insbesondere sei zum Unfallzeitpunkt kein Dritter mit der Bauleitung beauftragt gewesen. Folgerichtig würde der Ausschluss der Besonderen Versicherungsbedingungen durchgreifen.

Im Übrigen sei die Bausumme im Antrag falsch angegeben. Bei der Bausumme habe es sich um gefahrerhebliche Umstände gehandelt. Die Klägerin hat die Angaben vorsätzlich falsch gemacht, so dass die Beklagte gemäß ihren Bedingungen von der Versicherungsleistung befreit sei.

Im Übrigen läge eine Obliegenheitsverletzung vor, da die Klägerin den Versicherungsfall nicht unverzüglich angezeigt habe.

Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin in einem weiteren Schriftsatz behauptet, dass für die Erweiterung der Produktionshalle Kosten inklusive der Anschaffungskosten von EU 838.071,96 angefallen seien.

Die Assekuradeurin, die zunächst auf Seiten der Klägerin beigetreten war, wechselte in der mündlichen Verhand-

lung auf die Seite der Beklagten. Die Klägerin widersprach diesem Wechsel.

Das Landgericht wies die Klage der Klägerin ab.

Das Landgericht stellte fest, dass der Klägerin ein Feststellungsinteresse zustünde. Es bestünde eine ausreichende Möglichkeit, dass die Klägerin wegen weiterer Schäden in Anspruch genommen werden würde.

Die Feststellungsklage ist jedoch unbegründet.

Das Landgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass zwischen den Parteien ein Vertrag über eine Bauherrenhaftpflichtversicherung zustande gekommen ist. Die Streithelferin als Assuradeurin der Beklagten sei mit besonders weitreichender Vollmacht des Versicherers ausgestattet gewesen. Unstreitig sei die Streithelferin von der Beklagten ermächtigt gewesen, Bauherrenhaftpflichtversicherungen zu zeichnen. Dies habe die Streithelferin vorliegend auch getan und entsprechend einen Versicherungsschein ausgestellt. Selbst wenn es im Innenverhältnis eine wirksame Beschränkung der Abschlussvollmacht gegeben haben sollte, führt dies nicht dazu, dass die Beklagte nicht in Anspruch genommen werden kann.

Eine rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht gemäß den §§ 72 VVG, 167 Abs. 1, 168 S. 2 und 3 BGB kann grundsätzlich beschränkt werden. Sollte die Streithelferin aufgrund des Rahmenvertrages verpflichtet gewesen sein, etwaige Einschränkungen zu beachten, so setzt sie sich im Innenverhältnis über

die ihr gezogenen Grenzen der Vertretungsmacht hinweg. Sie würde sodann im Innenverhältnis nach § 280 Abs. 1 BGB dem Versicherer auf Schadensersatz haften.

Die Beklagte hätte sich hier jedoch nur auf die mangelnde Vertretungsmacht berufen können, wenn die Klägerin bei Abgabe ihrer Erklärung die Beschränkung gekannt hat oder aber hätte kennen müssen. Dies läge hier jedoch nicht vor. Es käme nach alledem auf eine mögliche Genehmigung des Versicherungsvertrages durch die Beklagte nicht an. Es sei zwischen den Parteien ein wirksamer Versicherungsvertrag zu Stande gekommen.

Der Versicherungsfall ist auch innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer eingetreten. Während der Fertigstellung der Gewerbehalle ist es zu einem Unfall mit einem nicht unerheblichen Personenschaden gekommen. Die Klägerin ist rechtskräftig verurteilt worden, Schadensersatz zu leisten.

Vorliegend ist die Eintrittspflicht der Beklagten jedoch nicht gegeben.

Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die Besonderen Bedingungen – privat – Bestandteil des Versicherungsvertrages geworden. Diese Bedingungen sind ausdrücklich in dem Versicherungsschein aufgeführt. Bereits vor Antragstellung hat die Maklerin, die für die Klägerin tätig war, die Bedingungswerke erhalten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Versicherungsbedingungen, die dem Makler übersandt worden sind, Vertragsbestandteil geworden sind. Nur diese Bedingungen wurden in den Vertrag mit einbezogen.

Es schadet auch nicht, dass die vorgelegten Bedingungen auf die Absicherung privater Risiken abzielen. Dessen ungeachtet können diese Bedingungen auch für Bauarbeiten für gewerbliche Bauherren vereinbart werden. Entsprechend der Bedingungen ist bei einem Bauherren, der ohne eigene Bauleistung auf dem zu bebauenden Grundstück ein Bauwerk errichtet, ein Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn die Planung, die Bauleitung und die Ausführungen an einen Dritten vergeben ist. Im Zeitpunkt des Unfalls lag die Bauleitung jedoch bei der Klägerin und nicht bei einer dritten Firma. Dem Bauvertrag zwischen der Klägerin und der dritten Firma kann entnommen werden, dass die Fachbauleitung nur für das von der dritten Firma zu erbringende Bauwerk vorlag. Diese dritte Firma wollte nur in ihrem Lieferumfang die Bauleitung übernehmen. Die Leistungen der dritten Firma waren jedoch zum Zeitpunkt des Unfalls unstreitig vollständig erbracht. Die Bauleitung lag folgerichtig nicht mehr bei der dritten Firma, sondern bei der Klägerin. Demnach war der Versicherungsschutz bereits ausgeschlossen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist vorliegend auf den Zeitpunkt des Unfalls abzustellen und nicht auf den Zeitpunkt, zu dem die unfallursächlichen Kabelschächte errichtet worden sind. Dies entsprechend auch der Rechtsprechung des BGH, welcher für das Vorliegen eines Versicherungsfalls auf das Ereignis abgestellt hat, der den Schaden hat eintreten lassen. Entgegen der Annahme der Klägerin ist die Klausel wirksam. Sie ist weder intransparent noch unklar.

Im Übrigen ist die Beklagte auch aus einem weiteren Grund von ihrer Eintrittspflicht befreit. Der Versicherungsvertrag ist unter der Voraussetzung einer Bausumme von EUR 500.000,00 geschlossen worden. Nach eigenem Vortrag der Klägerin lag die Bausumme deutlich über diesem Betrag. Das Überschreiten der Bausumme war nach Auffassung des Gerichtes der Klägerin bereits bei Vertragsabschluss bekannt, so dass die Beklagte auch insoweit leistungsbefreit ist.

Die Klägerin hat gefahrerhebliche Umstände vor Vertragsabschluss vollständig und richtig anzugeben. Gefahrerheblich Umstände sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Bei der Bausumme handelt es sich um einen solche gefahrerheblichen Umstand. Bereits nach dem eigenen Vortrag der Klägerin war die Angabe in dem Versicherungsvertrag offensichtlich fehlerhaft. Nach Auffassung des Gerichtes erfolgte die fehlerhafte Angabe vorsätzlich.

Insgesamt daher die zulässige Klage abzuweisen war.

*Angela Schütte
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Transport-
und Speditionsrecht*

Schlagworte: Vollmacht Assekurateur, wirksamer Versicherungsvertrag, Einbeziehung von Versicherungsbedingungen, gefahrerhebliche Umstände

„Schiffsbezogenheit“ eines Pflichtenverstoßes in der Yacht- haftpflichtversicherung

Den Begriff der „Schiffsbezogenheit“ eines Pflichtenverstoßes des Yachthalters hat kürzlich das Oberlandesgericht (OLG) Celle in einem von uns auf Klägersseite begleiteten Verfahren definiert (Urteil vom 13. Dezember 2018, 18, Az. 8 U 142/18).

Zugrunde lag die Klage eines Bootseigners gegen den Versicherungsmakler seines niederländischen Yachthaftpflichtversicherers.

Der Kläger hatte seine Yacht im November 2014 in eine Marina in Travemünde an einen Winterliegeplatz gebracht. Hierbei ließ er offenbar ein Batterieladegerät an Bord mittels eines Versorgungskabels an einem Verteilerkasten der Marina angeschlossen. Am 15. Februar 2015 kam es auf der Segelyacht des Klägers zu einem Brand, wodurch dessen Boot des Klägers vollständig zerstört wurde; ferner wurden weitere, in der Nähe befindliche Segelyachten und ein Pkw, welcher in der Nähe parkte, erheblich beschädigt.

Der Versicherungsmakler nahm auf die Schadensmeldung hin zunächst die Bearbeitung auf, lehnt jedoch schließlich im November 2015 eine Regulierung endgültig ab. Dies unter Hinweis auf einen zumindest grob fahrlässigen, ggf. sogar vorsätzlichen Verstoß des Klägers gegen die Brandsicherheitsbestimmungen der Marina.

Das Landgericht Hannover hatte in erster Instanz zwar den beklagten Makler

aus Gründen des von diesem gesetzten Rechtscheins für passivlegitimiert aus dem Versicherungsvertrag gehalten, jedoch Ansprüche des Klägers mangels Eintritt eines Versicherungsfalles abgelehnt. So würde der Kläger insbesondere nicht nach § 823 BGB aus fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsbestimmungen haften, da sein Vorgehen nach Feststellung des gerichtlichen Sachverständigen tatsächlich gängige Praxis sei und hiermit keine Gefahren verbunden wären.

Das OLG Celle hat in seinem - äußerst ausführlich begründeten - Urteil ebenfalls eine Haftung des Maklers aus dem Versicherungsverhältnis angenommen. Dieser habe sowohl bei den Vertragsverhandlungen und der Erstellung der Dokumente als auch nach Meldung des Schadens sich als Versicherer geriert und müsse zumindest nach Treu und Glauben für den gesetzten Rechtschein einstehen.

Entgegen der Auffassung des Landgerichtes liege jedoch auch ein Versicherungsfall vor.

Das Landgericht habe zunächst nicht beachtet, dass im Rahmen der Haftpflichtversicherung der Versicherungsnehmer grundsätzlich nicht die Befriedigung des Haftpflichtgläubigers, sondern nur die Gewährung von Versicherungsschutz vom Versicherer verlangen könne. Dem Versicherer stehe es grundsätzlich frei, ob er die von der Gegenseite gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachten Ansprüche erfüllen oder den Versuch einer Abwehr dieser Ansprüche machen wolle.

Wenn – wie im vorliegenden Fall – im Wege eines Deckungsprozesses Rechtsschutzansprüche geltend gemacht würden, so gingen diese nicht auf Befriedigung des Haftpflichtgläubigers, sondern lediglich dahin, bedingungsgemäß Versicherungsschutz zu gewähren.

Entgegen der Auffassung des Landgerichtes sei im Deckungsprozess somit nicht bereits über den Haftpflichtanspruch zu entscheiden. Ob und in welcher Höhe der Versicherungsnehmer dem Dritten gegenüber tatsächlich hafte, sei prinzipiell erst im Haftpflichtprozess zu klären (sog. Trennungsprinzip).

Ein solcher Versicherungsfall sei hier auch eingetreten. Es sei insofern ein versichertes Risiko betroffen, sowohl wegen der verschuldensabhängigen Haftung nach § 823 ff BGB als auch der Gefährdungshaftung, u.a. nach § 2 Abs. 1 Haftpflichtgesetz.

Das versicherte Risiko des Vertrages beziehe sich auf das Halten, den Besitz und die Nutzung der Yacht. Es sei damit nicht allein auf die Verwendung des Bootes als Transport- oder Fortbewegungsmittel im Wasser (Nutzung im engeren Sinne) beschränkt. Vielmehr müsse es sich nur um „schiffsbezogene“, im Vergleich zu bloßen „schiffsbeteiligten“ Gefahren handeln. Dies seien solche, welche ihrer Art nach in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit Maßnahmen des Haltens, des Besitzes und der Nutzung der Yacht stehen. Hierzu gehöre unzweifelhaft das Laden der Batterie, da dies der Funktionsfähigkeit der Yacht dienen würde.

Schließlich könne sich die Beklagte auch nicht auf die vorgebrachten Leistungsausschlüsse berufen. Insbesondere greife nicht der Risikoausschluss für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden durch den VN. Einen solchen – bedingten - Vorsatz ihres VN sowohl im Hinblick auf die Handlung, als auch den eingetretenen Schaden hat die Beklagte nicht darlegen und beweisen können. Der Kläger habe auch nicht den Ausbruch des Brandes und die Beschädigung seiner Yacht sowie von Schiffen Dritter billigend in Kauf genommen. Eine etwa grobfahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles reiche vorliegend nicht aus, da gemäß § 103 VVG im Bereich der Haftpflichtversicherung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit schaden.

Frank Geissler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schlagnote: *Yachthaftpflichtversicherung, schiffsbezogene Gefahr, Brand, Deckungsprozess, Haftpflichtprozess, Trennungsprinzip, Rechtsscheinhaftung, Versicherungsmakler, §§ 100, 103, 106 VVG, §§ 164, 823 ff BGB, § 2 HaftPflG*

Betriebsbezogenheit des Beladevorgangs mit einer „Ameise“ in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Ebenfalls die Frage der *Betriebsbezogenheit* eines Pflichtenverstößes, allerdings betreffend den Landverkehr, hatte

das Oberlandesgericht (OLG) Köln jüngst zu beurteilen.

Im zugrundeliegenden Fall war ein Lkw-Fahrer zur Beladung seines Fahrzeugs auf einem Fremdlager mit einer Elektro-„Ameise“ mit Paletten unterwegs. Aus Unachtsamkeit und wegen eingeschränkter Sicht aufgrund der Höhe der gestapelten Paletten stieß er hierbei mit dem Fahrer einer anderen „Ameise“ zusammen und verletzte diesen am rechten Fuß.

Das Landgericht hatte in erster Instanz noch auf eine Haftung wegen Benutzung der „Ameise“ selbst als Kraftfahrzeug nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) angenommen.

Das OLG meinte dagegen, diese könne auch wegen des Ausnahmetatbestands in § 8 Nr. 1 StVG zweifelhaft sein, wenn diese keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen könne.

Das OLG Köln sah in seinem Urteil vom 06. Dezember 2018 (Az. 3 U 49/18) hingegen eine Haftung des Beklagten als Halter und Fahrer des Lkw im Sinne von §§ 7, 18 StVG als gegeben an, da der Vorgang des Beladens bereits zum Betrieb des Lkws zu rechnen sei. Für diese Zurechnung der sog. Betriebsgefahr komme es darauf an, dass der Unfall in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs stehe. Im Falle eines LKWs diene dieser der Fortbewegung und dem Transport, sodass das Be- und Entladen in einem inneren Zusammenhang mit dieser Funktion stehen würde. Ein solcher sei nicht nur dann anzu-

nehmen (insoweit bisher auch unstrittig), wenn das Be- und Entladen mithilfe einer speziellen Ladevorrichtung des Kraftfahrzeugs selbst erfolge. Vielmehr würden sich die Gefahren, welche das Fahrzeug beim Ladevorgang für andere Verkehrsteilnehmer darstelle, auch bei Einsatz sonstiger Einrichtungen realisieren.

Diese - nach Auffassung des Unterzeichners äußerst großzügige - Auslegung des Begriffs der Betriebsbezogenheit durch das OLG dürfte eine für die Kfz Versicherer durchaus unerwartete und unerwünschte Erweiterung ihrer Haftung bedeuten. Zugleich stellt sich hier die Frage, wie sich künftig die Abgrenzung zur Betriebshaftpflichtversicherung bzw. Verkehrshaftungsversicherung der betroffene Unternehmer gestalten wird.

Frank Geissler

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schlagworte: *Kfz-Haftpflicht, Betriebsgefahr, Beladen und Entladen, Hilfsmittel, Elektroameise, §§ 7, 8, 18 StVG, §§ 249ff BGB*

**Aktuelles Urteil des
Landgerichtes Berlin vom
30.01.2019,
- Az. 101 O 82/17 –
zum Lagerrecht**

1. *Die Pflicht, das dem Lagerhalter übergebene Gut vor einem Schaden zu bewahren, stellt eine vertrags-*

wesentliche Pflicht (sogenannte Kardinalspflicht) des Lagerhalters dar.

2. Der Lagerhalter haftet für den Schaden, wenn er nicht darlegt und beweist, dass der Schaden von ihm mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht abgewendet werden konnte.

3. Die gesetzliche Haftung des Lagerhalters nach § 475 HGB ist unbegrenzt.

4. Die Haftungsbegrenzungen der Ziffer 24. ADSp (Stand 2003) für die verfügte Lagerung finden bei vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit des Lagerhalters oder seiner leitenden Angestellten oder bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht des Lagerhalters oder seiner einfachen Erfüllungsgehilfen keine Anwendung.

5. Für die Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Anlagen, die als Ersatz für die zerstörte Anlage angeschafft wurde, kommt es lediglich auf deren funktionelle Gleichartigkeit an.

Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 20. Mai 2015, - Az. VII ZB 53/13 -:

Wird eine GmbH im Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen gelöscht, bleibt sie trotz der Löschung im Handelsregister dennoch parteifähig, soweit sie noch über verwertbares Vermögen verfügt, wozu auch ein Anspruch gegen die eigene Haftpflichtversicherung gehört.

Zum Tatbestand des Urteils des Landgerichtes Berlin vom 30.01.2019, Az. - 101 O 82/17 -:

Die Klägerin ist führender Güterversicherer zweier Sterilisationsanlagen. Die Versicherungsnehmerin der Klägerin hatte diese Sterilisationsanlagen von der - inzwischen insolventen - französischen Lieferantin zum Preis von EUR 1.389.551,02 netto erworben. Die Versicherungsnehmerin der Klägerin beauftragte die Beklagte mit dem Transport dieser Sterilisationsanlagen von der Lieferantin in Frankreich zum Lager der Beklagten in Berlin und mit der Einlagerung dieser Sterilisationsanlagen im Lager der Beklagten in Berlin. Die Beklagte lagerte diese Anlagen auf einer Teilfläche einer früheren Industriehalle ein. Diese Teilfläche hatte die Beklagte von dem Vermieter „V“ angemietet. Der Vermieter „V“ hatte weitere Teilflächen der gleichen Halle an verschiedene andere Mieter vermietet, die darin unter anderem PKW lagerten. Die Industriehalle und die jeweiligen Teilflächen waren nicht durch Brandschutzwände abgegrenzt. Die Industriehalle verfügte über keine Sprinkleranlage und keine Feuer-meldeeinrichtungen. Aus ungeklärter Ursache geriet die Industriehalle in Brand, wobei unter anderem auch die eingelagerten Sterilisationsanlagen vollkommen zerstört wurden. Da die Lieferantin der Versicherungsnehmerin der Klägerin zwischenzeitlich in Insolvenz geraten war, musste die Versicherungsnehmerin der Klägerin einen anderen Lieferanten mit der Wiederherstellung gleichartiger Anlagen beauftragen. Die Wiederherstellungs-

kosten betragen EUR 1.800.000,00 netto, worin EUR 199.979,40 netto Montage-kosten enthalten waren. Die Versicherungsnehmerin der Klägerin hat ihre Ansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat anschließend eine Regulierung des Schadens in Höhe von EUR 1.600.000,00 abzüglich einer Selbstbeteiligung der Versicherungsnehmerin in Höhe von EUR 100.000,00 vorgenommen. Mit ihrer Klage hat die Klägerin die Beklagte auf Zahlung des regulierten Betrages zzgl. des auf die Versicherungsnehmerin entfallenden Selbstbehaltes nebst Zinsen gerichtlich in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat im Wesentlichen eingewandt, nach Ziffer 24 ADSp (Stand 2003) sei die Haftung der Beklagten auf EUR 5.000,00 pro Schadenfall begrenzt. Für ein grobes Verschulden der Beklagten oder deren leitenden Angestellten oder für eine Kardinalspflichtverletzung sei die Klägerin darlegungs- und beweispflichtig. Einen solchen Beweis habe die Klägerin nicht geführt. Die Ermittlungsergebnisse aus der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte hätten keinen Anhaltspunkt für eine fahrlässige Brandstiftung ergeben. Ferner seien die ersatzbeschafften Anlagen nicht mit den bei dem Brand zerstörten Anlagen identisch, weil sie in einigen Komponenten von den zerstörten Anlagen abweichen würden. Das Gericht hat Sachverständigenbeweis darüber erhoben, ob die ersatzbeschafften Anlagen mit den zerstörten Anlagen vergleichbar sind. Der Gerichtssachverständige ermittelte, dass die Anlagen zwar in einigen

Komponenten unterschiedlich, jedoch funktionell gleichartig seien.

Zu den Entscheidungsgründen des Urteils des Landgerichtes Berlin vom 30. 01.2019 - Az. 101 O 82 /17- ,

Das Landgericht Berlin hat in seinem Urteil vom 30.01.2019 - Az. 101 O 82/17 - die Beklagte – bis auf einen kleinen Teil der geltend gemachten Zinsen – vollumfänglich zur Zahlung verurteilt.

Hierzu hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Beklagte nicht auf die Haftungsbegrenzungen der Ziffer 24 ADSp (2003) berufen könne. Die Beklagte habe ihre Kardinalspflichten grob fahrlässig verletzt. Zu den Sorgfaltspflichten des Lagerhalters gehöre es, das Gut so zu lagern, dass keine mit zumutbarem Aufwand erkennbaren oder vermeidbaren Gefahren von Substanzveränderungen entstehen.

Dazu gehöre die Auswahl eines geeigneten Lagerplatzes. Zudem habe der Lagerhalter das Lager laufend zu kontrollieren und zu bewachen, insbesondere für Brandvermeidung und Brandschutz zu sorgen. Vorliegend sei die Industrierhalle unstrittig nicht mit einer durchgängigen Brandschutzwand versehen gewesen. Auch seien die Flächen der diversen Mieter in der Halle nicht in brandschutztechnischer Hinsicht voneinander abgegrenzt gewesen. Die von der Beklagten behauptete Abgrenzung durch einen Bauzaun sei nicht geeignet, Brände und die Ausbreitung eines Brandes zu verhindern. Ferner seien in der Industriehalle von anderen Mietern

diverse Brandlasten gelagert gewesen, wie z.B. Fahrzeuge mit gefüllten Tanks. Unstreitig habe das Lager der Beklagten weder über eine Sprinkleranlage noch über Brandmeldeeinrichtungen verfügt. Bereits die Auswahl des Lagerplatzes wäre somit verfehlt. Es könne dahinstehen, ob Kontrollgänge von einem Wachdienst durchgeführt worden seien, wie die Beklagte behauptet habe. Da unstreitig keine Brandmeldevorrichtungen vorhanden gewesen seien, seien solche Kontrollgänge nicht geeignet, die Entstehung eines Brandes zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen.

Dass die Halle unzugänglich war oder einbruchssicher gewesen sei, habe selbst die Beklagte nicht vorgetragen. Außerdem ergäben sich aus der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte weitere Erkenntnisse, dass das Lager weder gegen Brand noch gegen unbefugtes Betreten abgesichert war. Die Beklagte hafte somit unbegrenzt.

Die Klägerin könne nach § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB auch die höheren Wiederherstellungskosten verlangen. Der Wiederbeschaffungsaufwand für eine gleichwertige Sache bemesse sich nach den Kosten, die für eine gleichartige oder wirtschaftlich gleichwertige Ersatzsache aufgewandt werden müssen. Nach den Feststellungen des Gerichtssachverständigen seien die Ersatzanlagen gleichartig. Es käme hierfür nur auf die „funktionale“ Gleichartigkeit an. Dass die Ersatzanlagen in einigen untergeordneten Komponenten voneinander abweichen, sei für die Bemessung der Gleichartigkeit nicht entscheidend.

Anmerkung:

Das Urteil des Landgerichtes Berlin reiht sich in eine Reihe anderer Entscheidungen ein. Allerdings ist zu diesem Urteil noch eine Besonderheit anzumerken, auf die das Landgericht Berlin in diesem Urteil nicht eingegangen ist und im konkreten Fall auch nicht eingehen musste. Die ADSP (Stand 2003) sahen für Güterschäden in Ziffer 24.1.1 ADSP eine Haftungsbegrenzung von EUR 5,00 für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung, in Ziffer 24.1.2 höchstens jedoch eine Haftungsbegrenzung von EUR 5.000,00 je Schadensfall vor. Bei Inventurdifferenzen galt nach Ziffer 24.1.2 ADSP eine Haftungshöchstgrenze in Höhe von EUR 25.000,00, unabhängig von den für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfällen. Diese Haftungsbegrenzungen galten gemäß Ziffer 27.1 ADSP jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner leitenden Angestellten oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Eine Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich nur dann wirksam, wenn sie die Möglichkeit einer Haftungsdurchbrechung auch im Falle einer Kardinalspflichtverletzung vorsieht. Für die Durchbrechung einer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Haftungsbegrenzung im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten kommt es nicht auf ein qualifiziertes Verschulden im Sinne einer groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz an, sondern hierfür reicht bereits einfache Fahrlässigkeit aus (BGH, Urteil vom 19.01.1984, Az. VII ZR 220/82; BGH, Transportrecht 1998,

374, 376; BGH, Transportrecht 2006, 38, 41 f.; BGH, Transportrecht 2014, Seite 438, 440 f.).

Sowohl die Auswahl des Lagerortes als auch die Obhut für das Gut stellen vertragswesentliche Pflichten dar (BGH, VersR 1979, 901; OLG Köln, Transportrecht 2006, Seite 401, genau Seite 403; Schleswig-Holsteinisches OLG, Transportrecht 2013, Seite 310, genau Seite 311; OLG Hamburg, Transportrecht 2003, Seite 259 ff.).

Die Pflicht, Beschädigungen zu verhindern, ist eine vertragswesentliche Pflicht (= Kardinalspflicht) des Lagerhalters (BGH Transportrecht 1998, Seite 374; OLG Hamburg, Transportrecht 1998, 404, LG Mönchengladbach, Urteil vom 19.02.2008, Az. 7 O 122/06; LG Hamburg, Urteil vom 19.09.2013, Az. 409 HKO 26/13); Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Transportrecht 2003, Seite 404).

Es stellt daher insbesondere eine Kardinalspflichtverletzung des Lagerhalters dar, wenn der Lagerhalter keine wirkungsvollen Schutzmaßnahmen gegen Feuersbruch und Feuerbreitung ergriffen hat (Schleswig-Holsteinisches OLG, Transportrecht 2013, Seite 310, genau Seite 311).

Die ADSP 2017 enthalten in Ziffer 27.2 ADSP 2017, anders als die ADSP (Stand 2003) nunmehr jedoch eine Einschränkung der Möglichkeit der Haftungsdurchbrechung der Haftungsbegrenzungen der Ziffer 24 ADSP bei der verfügbaren Lagerung (*Haftungsbegrenzung für Güterschäden in Ziffer 24 ADSP 2017 = 8,33 Sonder-*

ziehungsrechte pro Kilogramm, höchstens jedoch EUR 35.000,00 je Schadenfall // bei Inventurdifferenzen höchstes EUR 70.000,00 pro Jahr) im Falle einer Kardinalspflichtverletzung dahingehend, dass nunmehr erst bei einer „grob fahrlässigen oder vorsätzlichen“ Verletzung einer Kardinalspflicht die Haftungsbegrenzungen der Ziffern 24 ADSP entfallen. Die ADSP 2017 haben mit Ziffer 24.2 ADSP die Rechtsprechung des BGH (BGH, Transportrecht 2014, 200, 201; BGH, Transportrecht 1998, 374, 377) umgesetzt.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann nämlich im Falle einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung selbst bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (=Kardinalspflichten) eine „wirksame“ Haftungsbeschränkung durch eine summenmäßige Haftungsbegrenzung auch durch die Möglichkeit der **„gleichzeitigen Vereinbarung einer entgeltlichen Wertdeklaration für die Haftung“** seitens des Auftraggebers erreicht werden. Der BGH hat als Begründung hierzu ausgeführt, der Kunde habe es mit einer solchen Regelung in der Hand, durch eine solche Erklärung eine ausreichende Sicherung auch bei Kardinalspflichtverletzungen zu erreichen. Eine solche Regelung enthält nunmehr Ziffer 24.2 ADSP 2017. In dem Fall, der Gegenstand des Urteils des Landgerichtes Berlin ist, würde diese Regelung aber der Beklagten ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen, da die dortige Beklagte, wie das Landgericht Berlin zutreffend ausgeführt hat, ihre Kardinalspflichten grob fahrlässig verletzt hatte.

Der Beklagten, einer GmbH, würde es auch nicht helfen, wenn Sie während des gerichtlichen Verfahrens als vermögenslos von Amts wegen im Handelsregister gelöscht worden wäre. Ihre Parteifähigkeit verliert sie in diesem Fall nur dann, wenn sie „tatsächlich“ vermögenslos ist. Verfügt sie trotz Löschung im Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit noch über einen Anspruch auf Deckung des Schadens gegen Ihren Verkehrshaftungsversicherer, bleibt sie weiterhin parteifähig (Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 20.05.2015, - Az. VII ZB 53/13-).

Folkert Baars
Rechtsanwalt

Schlagworte: Urteil des Landgerichtes Berlin vom 30.01.2019, Az. 101 O 82/17, Lagerrecht, Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 20.05.2015, Az. VII ZB 53/13

Wenn der Strom am Flughafen einmal ausfällt.

Die erste Entscheidung zum Stromausfall am Hamburger Flughafen vom 03.06.2018 ist vom Amtsgericht Hamburg gefallen: Der Stromausfall wurde für Fluggesellschaften als ein außerordentlicher Umstand im Sinne der Verordnung (EG) 261/2004 gewertet. So musste an diesem Tag der Flugbetrieb des Flughafens vollständig eingestellt werden, weil das Abfertigen von Flügen nicht mehr möglich war. Fluggesellschaften hatten auf dieses plötzliche, unvorhergesehene und ohne Vorwarnung eingetretene Ereignis keinen Einfluss und waren von diesen auch nicht

beherrschbar. Eine Ausgleichsleistung ist deshalb nicht zu leisten (Urteil vom Amtsgericht Hamburg, Az. 17a C 413/18 vom 13.02.2019).

Henrik Baark
Rechtsanwalt

Schlagworte: Art. 7 Verordnung (EG) 261/2004, Art. 5 Verordnung (EG) 261/2004, Fluggastrechte, Ausgleichszahlungen, außergewöhnliche Umstände

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:
b.grimme@grimme-partner.com

Angela Schütte:
a.schuette@grimme-partner.com

Frank Geissler:
f.geissler@grimme-partner.com

Folkert Baars:
f.baars@grimme-partner.com

Henrik Baark:
h.baark@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 9, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70
Fax: +49 40 32 57 87 99
www.grimme-partner.com



Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung.